

## Novellierung EnWG/EEG

---

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und DIE GRÜNEN zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 17.12.2024

Januar  
2025



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) .....</b>	<b>3</b>
2.1	§ 3 Nummer 42a EEG (GE) – Anpassung der Kontraktdauer .....	3
2.2	§ 8 EEG Absatz 2 (GE) – Überbauung von Netzverknüpfungspunkten .....	3
2.3	§ 8a EEG (GE) – Einführung von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen .....	4
2.4	§ 10b EEG (GE) – Nachweispflicht zur Vorhaltung der technischen Einrichtung .....	6
2.5	§ 51 EEG (GE) – Negative Strompreise in Verbindung mit § 100 EEG .....	6
<b>3</b>	<b>Änderungen des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) .....</b>	<b>7</b>
3.1	§ 12 Absatz 2a-2h EnWG (GE) – technische Einrichtung .....	7
3.2	§ 12 Abs. 2h EnWG (GE) – Pflichtverletzung .....	7
3.3	§ 17 EnWG (GE) – Flexible Netzanschlussvereinbarungen .....	8

## 1 Das Wichtigste in Kürze

### Wir begrüßen:

- Aufnahme von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen zur Überbauung von Netzverknüpfungspunkten
- die Umstellung auf Viertelstundenkontrakte

### Wir kritisieren:

- die fehlende Verpflichtung zum Angebot von flexiblen Netzanschlussverträgen

### Wir regen an:

- das für Netzbetreiber verpflichtende Angebot zur Überbauung von Netzverknüpfungspunkten
- ein Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Umsetzung der Nachweispflicht zur Vorhaltung der technischen Einrichtung

## 2 Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

### 2.1 § 3 Nummer 42a EEG (GE) – Anpassung der Kontraktdauer

Wir begrüßen die Anpassung, ab Ende Februar 2025 auf Grundlage der Ankündigung der EPEX-Spot in den DA-Auktionen auf Viertelstundenkontrakte umzustellen.

### 2.2 § 8 EEG Absatz 2 (GE) – Überbauung von Netzverknüpfungspunkten

Der bisherige § 8 Absatz 2 EEG ermöglicht es Netzanschlussbegehrenden, einen anderen als den vom Netzbetreiber zugewiesenen Netzverknüpfungspunkt zu wählen, sofern dem Netzbetreiber dadurch keine erheblichen Mehrkosten entstehen. Die Wahl eines alternativen Verknüpfungspunktes ist bereits gängige Praxis und wird regelmäßig in Anspruch genommen. Der Bundesverband WindEnergie (BWE) begrüßt ausdrücklich die neu eingefügte Möglichkeit für Netzanschlussbegehrende, nun auch solche Netzverknüpfungspunkte zu wählen, die bereits von bestehenden Anlagen genutzt werden, sofern diese zustimmen. Der neu einzuführende Satz 3 ermöglicht es, die Wahl alternativer Netzverknüpfungspunkte mit dem Angebot von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen zu kombinieren. Die Sätze 2 und 3 ermöglichen dadurch die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten beziehungsweise das sogenannte „cable pooling“.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass klargestellt werden sollte, dass das Angebot einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung durch den Anschlussbegehrenden zu erfolgen hat. Der Begründungstext des Gesetzentwurfs unterstreicht diese Absicht. Eine Klarstellung im Gesetzestext stellt sicher, dass Netzbetreiber die Wahl eines alternativen Netzanschlusspunktes für Nicht-Überbauungsfälle nicht von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen abhängig machen können. Andernfalls wäre zu befürchten, dass

Netzbetreiber für viele Projekte, bei denen Anlagenbetreiber einen alternativen Netzverknüpfungspunkt wählen wollen, flexible Netzanschlussvereinbarungen fordern und damit die Scheinleistungseinspeisung begrenzen und auf den notwendigen Netzausbau verzichten. Wir beziehen uns hier explizit auf Projekte, in denen der Anlagenbetreiber keine Überbauung von Netzverknüpfungspunkten, sondern die maximal mögliche Einspeisung der installierten Leistung plant.

Wir plädieren deshalb für eine eindeutige Klarstellung, dass die flexible Netzanschlussvereinbarung für den Fall nach Satz 1 nicht pauschal abgeschlossen, sondern fallspezifisch dargelegt werden muss, aus welchen Gründen es hier einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung bedarf. Für diesen Fall ist eine Klarstellung sinnvoll, dass der Anlagenbetreiber das Recht hat, auch weitere Prämissen in einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung zu vereinbaren (z. B. Offenlegung der Netzdaten durch den Netzbetreiber). Der BWE weist an dieser Stelle darauf hin, dass Netzanschlussbegehrende grundsätzlich transparente Netzdaten benötigen, um geeignete alternative Netzverknüpfungspunkte identifizieren zu können.

Wir begrüßen die Präzisierung der Rechtsidentitäten (ursprünglich „Anlagenbetreiber“, jetzt „Betreiber der bestehenden Anlage“) gegenüber dem Vorgängerentwurf.

### **2.3 § 8a EEG (GE) – Einführung von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen**

Die von der Branche und der Politik geforderte Überbauung von Netzverknüpfungspunkten soll durch den neu einzuführenden § 8a EEG realisiert werden. Dieser setzt Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 (EU) um. So sollen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber vertraglich vereinbaren können, die maximale Wirkleistungseinspeisung anlagenseitig zu begrenzen. Darüber hinaus werden Netzbetreiber dazu verpflichtet, die Möglichkeit flexibler Netzanschlussvereinbarungen an nähergelegenen Netzverknüpfungspunkte zu prüfen.

Der BWE begrüßt die Vorschläge im Gesetzentwurf sehr, die bestehende Netzinfrastruktur durch flexible Einspeiseverträge effizienter zu nutzen. Die anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung und die Möglichkeit flexibler Zeitfenster ermöglichen die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten. Die bisherigen Formulierungen bedürfen jedoch entscheidender Präzisierungen, um bestehende Netzverknüpfungspunkte zielgerichtet und technologieübergreifend überbauen zu können und somit das volle Potenzial flexibler Netzanschlussvereinbarungen auszuschöpfen. Der BWE empfiehlt dringend, die Netzbetreiber explizit zum Angebot von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen zu verpflichten und sicherzustellen, dass der weiterhin notwendige Netzausbau nicht ausgebremst wird. Insbesondere ist eine Differenzierung zwischen einer vom Anlagenbetreiber gewünschten Überbauung (z. B. aufgrund der Ergänzung von Wind und PV) und einer Überbauung aufgrund des mangelnden Netzausbaus notwendig. Sofern eine Überbauung aufgrund eines unzureichend ausgebauten Netzes notwendig ist, muss der Netzausbau hier selbstverständlich trotzdem erfolgen und die Überbauung dann nur temporärer Natur sein. Eine spätere vollständige Einspeisung muss gewährleistet werden.

In der Gesetzesbegründung wird die technologieübergreifende Überbauung von Netzverknüpfungspunkten explizit als Zielsetzung genannt. Aufgrund der komplementären Einspeiseprofile der fluktuierenden Erneuerbaren Stromerzeuger ist diese komplementäre Überbauung unabdingbar und sollte durch den Gesetzgeber oder die Bundesnetzagentur (BNetzA) durch geeignete Messkonzepte sichergestellt werden.

Darüber hinaus regen wir an, sachgerechterweise den Begriff „Scheinleistungseinspeisung“ (MVA) anstelle „Wirkleistungseinspeisung“ zu verwenden, da es sich hierbei um die tatsächliche Strombelastung handelt und dabei sowohl die Wirkleistungs- als auch die Blindleistungseinspeisung zusammen betrachtet werden.

Der BWE bittet um die Klarstellung, wie vor dem Hintergrund des „bestehenden und hinzukommenden Anlagenbetreibers“ und des einzuholenden Einverständnisses nach § 8a Absatz 2 Nummer 6 damit umzugehen ist, wenn am betroffenen Netzverknüpfungspunkt bereits mehr als ein Anlagenbetreiber angeschlossen ist und zusätzlich weitere Anlagenbetreiber hinzukommen wollen. Es ist zu klären, ob alle Betreiber oder lediglich die Mehrheit der Betreiber der Überbauung zustimmen müssen.

### **2.3.1 Zu § 8a Abs. 1 EEG (GE) – flexible Wirkleistungsbegrenzung beim Netzanschluss**

Der BWE begrüßt nachdrücklich die geplante Umsetzung der Überbauung von Netzverknüpfungspunkten beziehungsweise des sogenannten „cable pooling“. Der Entwurf hat das Potenzial, sowohl Netzbetreibern als auch Anlagenbetreibern die notwendige Rechtssicherheit zu geben, die Überbauungsprojekten in der Praxis bislang oft fehlte. Allerdings fordert der BWE, dass Netzbetreiber grundsätzlich flexible Netzanschlussvereinbarungen anbieten müssen, da die Freiwilligkeit das Risiko birgt, dass das sinnvolle Instrument der Überbauung nicht (ausreichend) genutzt wird.

### **2.3.2 Zu § 8a Abs. 2 Nr. 4 EEG (GE) – technische Anforderungen an die maximale Wirkleistungseinspeisung**

Der BWE erkennt an, dass flexible Netzanschlussvereinbarungen durch technische Mindestanforderungen abgesichert sein müssen. Die Erfahrungen mit den Technischen Anschlussbedingungen haben gezeigt, dass es einen möglichst hohen Standardisierungsgrad braucht, um einen Flickenteppich von technischen Anschlussbedingungen zu vermeiden, der auch die Nutzung dieses Instruments behindern würde. Der BWE fordert, die notwendigen Standards für die technischen Anforderungen zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung nach Möglichkeit explizit bundeseinheitlich zu gestalten, etwa analog zu den Prozessen der Technischen Anschlussregeln. Auch hier empfiehlt es sich, die Betreiberverbände in die Entwicklung durch die Verteilnetzbetreiber miteinzubeziehen, um möglichst unbürokratische und einheitliche Anforderungen zu entwickeln, die eine praxisnahe Umsetzung flexibler Netzanschlussvereinbarungen ermöglicht.

### **2.3.3 Zu § 8a Abs. 2 Nr. 6 EEG (GE) – Ausgestaltung der flexiblen Netzanschlussvereinbarungen**

Der Ansatz, die Zustimmung der bereits angeschlossenen oder gleichzeitig anzuschließenden Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern einzuholen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings birgt diese Regelung das Risiko, dass die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten in der Praxis durch die unbegründete Ablehnung anderer Anlagenbetreiber blockiert wird. Diese Blockade könnte die effizientere Auslastung von Netzverknüpfungspunkten und den volkswirtschaftlichen Mehrwert durch reduzierte Netzausbaukosten gefährden. Der BWE empfiehlt daher, flexible Netzanschlussvereinbarungen grundsätzlich zu ermöglichen und das Zustimmungserfordernis bereits angeschlossener Anlagenbetreiber auf Fälle zu beschränken, in denen die Scheinleistungseinspeisung der Bestandsanlage beeinträchtigt wird.

Zudem sollte geprüft werden, ob durch geeignete digitale Mess- und Kontrollsysteme der im Gesetzentwurf skizzierte Regelungsumfang reduziert werden kann.

### **2.3.4 Zu § 8a Abs. 3 EEG (GE) – Verpflichtung der Netzbetreiber zur Prüfung von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen**

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, die Möglichkeit flexibler Netzanschlussvereinbarungen zu prüfen, sofern sie dem Anschlussbegehrenden einen technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt nennen, der im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und nicht die kürzeste Luftlinienentfernung zum Standort der Anlage aufweist. Wir begrüßen, dass auf diese Weise EE-Anlagen durch flexible Netzanschlussvereinbarungen auch an bereits ausgelastete, nahegelegene Netzverknüpfungspunkte angeschlossen werden können.

## **2.4 § 10b EEG (GE) – Nachweispflicht zur Vorhaltung der technischen Einrichtung**

Die Pflicht des Anlagenbetreibers, die technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung und zum Abruf der Ist-Einspeisung für marktbedingte Abregelungen vorzuhalten, wird im vorliegenden Entwurf nun um eine Nachweispflicht ergänzt. Die bisherige Praxis hat jedoch gezeigt, dass solche Nachweise auch ohne gesetzliche Klarstellung erfolgten und dem Netzbetreiber auf Verlangen vorgelegt werden.

Eine weitere Bürokratisierung ist unbedingt zu vermeiden. Insofern begrüßt der BWE den im Entwurf unter Absatz 5 vorgeschlagenen Hinweis auf ein durch die BNetzA festzulegendes einheitliches Format und Verfahren. Gleichzeitig mahnt der BWE ein zügiges zu erfolgendes Festlegungsverfahren durch die BNetzA unter Beteiligung der Verbände nach Inkrafttreten des Gesetzes an.

In Absatz 6 Nr. 1 wird dem Direktvermarktungsunternehmen zusätzlich auferlegt, die Einhaltung des § 10b beim Anlagenbetreiber zu überwachen. Es liegt im ureigenen Interesse des Vermarktungsunternehmens, die Einspeiseleistung marktbedingt zu regeln, da ihm ansonsten wirtschaftliche Nachteile entstehen können. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung dazu erscheint daher zwar nicht schädlich, aber auch nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Konsequenzen dem im Absatz 6 adressierten Direktvermarktungsunternehmen bei Missachtung der Pflicht auferlegt werden.

Gleiches gilt für Absatz 6 Nr. 2, wonach das Vermarktungsunternehmen den Netzbetreiber über die Pflichtverletzung des Anlagenbetreibers informieren muss. Es sollte weiterhin genügen, wenn der Anlagenbetreiber Nachweise wie bisher auf Anforderung des Netzbetreibers vorlegt. Dies ist gelebte Praxis und stellt sicher, dass die Direktvermarktungsunternehmen zurecht nicht in Prüfpflichten einbezogen werden, die dem Anlagenbetreiber und Netzbetreiber auferlegt sind.

## **2.5 § 51 EEG (GE) – Negative Strompreise in Verbindung mit § 100 EEG**

Das Vorziehen der Regelung, bei negativen Preisen keine Förderung an Anlagenbetreiber zu zahlen, bedeutet, dass in Planung befindliche Projekte, die mit dem ursprünglichen Zeitplan bis 2027 gerechnet hatten, neu bewertet werden müssen. Gleiches gilt für die Umstellung des bisher stündlichen Betrachtungszeitraumes auf einen viertelstündlichen Betrachtungszeitraum. Dies folgt zwar

nachvollziehbarerweise der Ankündigung der EPEX-Spot, welche ab März 2025 in den Day-Ahead-Auktionen die Stundenprodukte auf Viertelstundenprodukte umstellt, bedeutet aber auch, dass die Anzahl der Zeitfenster, in denen bei negativen Preisen keine Förderung gezahlt wird, zunimmt und somit die bisherigen Kalkulationen der Projekte negativ beeinflusst.

Wir begrüßen, dass die Regelungen des derzeit geltenden EEG auch für Neuanlagen bis Ende 2025 gelten sollen.

Den in Absatz 47 neu eingeführten Bonus für Bestandsanlagen, die sich freiwillig den Regelungen des § 51 unterwerfen, begrüßen wir. Allerdings wird dies mit der Voraussetzung verbunden, dass die Anlage mit einem Intelligenten Messsystem ausgestattet ist. Aktuell und auf absehbare Zeit fehlt es gerade bei großen Erzeugungsanlagen wie Windenergieanlagen, die in das Mittel- und Hochspannungsnetz einspeisen, an verfügbaren Smart-Meter-Gateways, sodass ein Rollout noch nicht stattfinden kann.

Somit liefe der vorgeschlagene §51 Absatz 47 vor allem bei Windenergieanlagen aktuell ins Leere. Windenergieanlagen sind überdies mit EnWG-konformen und aus Netzbetreibersicht ausreichenden technischen Einrichtungen wie RLM-Messeinrichtungen ausgestattet und verfügen über Fernwirkanlagen, die es dem Netzbetreiber ermöglichen, die Ist-Einspeisung und die Reduzierung der Einspeiseleistung sicherzustellen (§9 EEG - Technische Vorgaben).

Hinterfragen lässt sich überdies die Höhe des Bonus von 0,6 ct/kWh auf den Anzulegenden Wert. Da sich aktuell schwer abschätzen lässt, wie dieses Instrument von den Betreibern der adressierten Bestandsanlagen angenommen werden wird, regen wir eine Überprüfung der Wirkung des Bonus nach einem Jahr an.

### **3 Änderungen des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

#### **3.1 § 12 Absatz 2a-2h EnWG (GE) – technische Einrichtung**

Zu begrüßen ist, dass mit den neu hinzugefügten Absätzen 2a bis 2h des § 12 nunmehr klargestellt wird, dass die Anforderungen des §9 EEG an die technische Einrichtung zur Reduzierung und Abrufung der Ist-Einspeisung durch die Netzbetreiber durch jährliche Tests zu überprüfen sind.

Die ebenso an die BNetzA übertragene Kompetenz, Vorgaben für diese Tests festzulegen, ist richtig. Allerdings weisen wir in diesem Zusammenhang auf ein zügiges Festlegungsverfahren hin, um die Bedürfnisse der Anlagenbetreiber mit den Anforderungen der Netzbetreiber abzustimmen.

#### **3.2 § 12 Abs. 2h EnWG (GE) – Pflichtverletzung**

Die Verantwortung, ebenso wie die durchzuführenden Tests zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber (Redispatch), werden auf die Anschlussnetzbetreiber zusammen mit den zuständigen Messtellenbetreibern übertragen. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Liegt die Pflichtverletzung jedoch beim Betreiber, greift jedoch einerseits § 52, andererseits kann der Anschlussnetzbetreiber zusätzlich die Einspeisung der Anlage unterbinden. Der ggf. notwendige Nachweis, in wessen Sphäre eine unter Umständen vorliegende Fehlfunktion der Technischen Einrichtung liegt, muss nachvollziehbar sein und durch den Netzbetreiber begründet werden.

### **3.3 § 17 Absatz 2b EnWG (GE) – Flexible Netzanschlussvereinbarungen**

Der BWE begrüßt nachdrücklich die Einführung flexibler Netzanschlussvereinbarungen durch den vorliegenden Entwurf. Die technologieübergreifende komplementäre Nutzung von Netzverknüpfungspunkten eröffnet große Chancen, die bestehende Netzinfrastruktur effizienter zu nutzen und damit auch anstehende Netzausbaumaßnahmen und -kosten zu reduzieren. § 17 Absatz 2b EnWG stellt die Grundlage für die Nutzung flexibler Netzanschlussvereinbarungen nach § 8a EEG dar. Der BWE begrüßt die Gesetzesänderung ausdrücklich, da sie den Netzbetreibern die dringend notwendige und von der gesamten Branche eingeforderte Rechtssicherheit gibt.

Der vorliegende Entwurf ermöglicht es Verteilnetzbetreibern, Anschlussnehmern flexible Netzanschlussvereinbarungen wahlweise anzubieten. Der BWE merkt hierzu an, dass es dringend erforderlich ist, die Netzbetreiber zum Angebot flexibler Netzanschlussvereinbarungen zu verpflichten, sofern diese technisch möglich sind. Die Möglichkeit allein reicht noch nicht aus, um die flächenmäßige Anwendung dieses sinnvollen Instruments zu gewährleisten. Damit riskiert man auch, die Entlastung beim Netzausbau und die volkswirtschaftlichen Vorteile nicht zu realisieren. Die Studie zu Netzverknüpfungspunkten des BEE belegt eindeutig, dass insbesondere die ergänzende Überbelegung von Netzverknüpfungspunkten durch eine Kombination von Wind-, Solar- und Speicheranlagen große technische und volkswirtschaftliche Vorteile mit sich bringt. Der BWE verweist an dieser Stelle auch auf seine Stellungnahme zu § 8 Absatz 2 EEG sowie § 8a EEG.

## Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin  
030 21234121 0  
info@wind-energie.de  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)  
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

### Foto

Adobe Stock/bilderstoeckchen

### Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

### Ansprechpersonen und Autor\*innen

Kristina Hermann | Leiterin Facharbeit Wind  
Tristan Stengel | Fachreferent Netze  
Wolf Stötzel | Teamleiter Technik und Betrieb

### Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand  
Betriebsführerbeirat  
Betreiberbeirat  
Juristischer Beirat  
Planerbeirat  
AK Direktvermarktung  
AK Energiepolitik  
AK Netze  
Alle Landesverbände des BWE und BEE

### Datum

09. Januar 2025